

Veränderungen beim Abitur 2022 und Hinweise zur Durchführung des Zentralabiturs 2022

Auszüge aus dem Schreiben der Senatsverwaltung vom 24.01.2022 mit Anmerkungen für die Umsetzung (kursiv gedruckt)

Mit dem heutigen Schreiben werden alle relevanten Regelungen allgemeiner oder prüfungsvorbereitender Art zusammengestellt. Einzelne Regelungen bedurften des Beschlusses der Kultusministerkonferenz, die aktuell nach intensiver Beratung das bisherige Ziel bekräftigte, dass Schülerinnen und Schülern keine Nachteile aus der pandemiebedingten Ausnahmesituation erwachsen dürfen, indem sicherzustellen ist, dass die 2022 erworbenen Abschlüsse denen früherer und späterer Jahrgänge gleichwertig sind und gegenseitig anerkannt werden.

Zusätzliche Lernangebote

Den Prüflingen sind verpflichtend Konsultationstermine/Repetitorien pro Prüfungsfach im Umfang von insgesamt 5 (Leistungskurse) bzw. 3 (Grundkurse) Unterrichtsstunden mit Terminsetzung für die Lerngruppe anzubieten. Die Wahrnehmung dieser Angebote ist den Prüflingen freigestellt. Die Organisation der Konsultationstermine obliegt der einzelnen Schule.

Anmerkung der Rahel-Hirsch-Schule: Die OG 22 erhält am 10.03. eine Übersicht, wann diese Konsultationen stattfinden.

Die Konsultationstermine können sowohl vor als auch nach dem Unterrichtsende des 4. Kurshalbjahres festgesetzt werden.

Rücktritts- bzw. Wiederholungsmöglichkeiten

Im Schuljahr 2021/22 wird ein zusätzliches Rücktrittsrecht auf Antrag der volljährigen Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten gewährt, d.h., es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer (folgenloser Rücktritt). Das zusätzliche Rücktrittsrecht besteht für alle Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die nicht bereits im vergangenen Schuljahr davon Gebrauch gemacht haben. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler sind auf diese Rechtslage hinzuweisen. Dies betrifft auch diejenigen, die die Schule nach Q1 oder Q3 im Schuljahr 2021/22 bereits verlassen haben bzw. verlassen mussten. In diesen Fällen ist die Wiederaufnahme in die gymnasiale Oberstufe zu ermöglichen.

Anmerkung der Rahel-Hirsch-Schule: Die Frist zur Inanspruchnahme dieses Rücktrittsrecht endet am 5. April 2022 um 13:00 Uhr. Als Antrag genügt ein formloses Schreiben mit der Angabe des Namens, des Jahrgangs und der Mitteilung, dass Sie von Ihrem Rücktrittsrecht auf einen folgenlosen Rücktritt Gebrauch machen. Dieser Antrag ist zu unterschreiben, bei Minderjährigen auch durch die gesetzlichen Vertreter:innen.

Es wird ein zusätzliches Wiederholungsrecht bei nicht bestandener Abiturprüfung gewährt. Es erfolgt keine Anrechnung auf die Höchstverweildauer.

Das zusätzliche Wiederholungsrecht besteht für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht bereits im vergangenen Schuljahr davon oder vom zusätzlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht haben.

Möglichkeiten zur nachträglichen Verbesserung für Schülerinnen und Schüler

Prüflinge können – wie bereits im letzten Jahr - in allen schriftlichen Prüfungsfächern in eine zusätzliche mündliche Prüfung gehen. Falls von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses keine zusätzliche Prüfung angesetzt wurde, ist in allen drei Fächern auf Wunsch des Prüflings eine mündliche Prüfung anzusetzen. Bitte unterstützen Sie Ihre Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung, da eine Verbesserung des Ergebnisses auch in diesem Fall an eine entsprechende Leistung geknüpft ist und eine Verschlechterung des bereits erreichten Prüfungsergebnisses mit diesen zusätzlichen Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann.